

Haushaltssatzung

des Wasserbeschaffungsverbandes Föhr

für das Jahr 2014

Aufgrund von § 65 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) und dem Ausführungsgesetz zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (LWVG) vom 11.02.2008, §§ 6 und folgende (GVOBl. SH 2008 S. 86), in Verbindung mit § 24 der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Föhr

hat die Verbandsversammlung am 09.12.2013

folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan, für das Rechnungsjahr 2014 wird festgesetzt

im Erfolgsplan:	Ansatz
bei den Erträgen (Einnahmen) auf	1.288.500,00 EUR
bei den Aufwendungen (Ausgaben) auf	1.289.100,00 EUR

im Vermögensplan:

bei den Deckungsmitteln (Einnahmen) auf	307.100,00 EUR
bei den Ausgaben auf	307.100,00 EUR

§ 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im laufenden Rechnungsjahr 2014 zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Verbandskasse in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Bestreitung der Ausgaben im Vermögensplan bestimmt sind, beträgt im Ansatz 0,00 €.

§ 4

Versorgungsbedingungen und Preise:

Es gelten die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) in der jeweils gültigen Fassung und die Ergänzenden Bestimmungen des Wasserbeschaffungsverbandes Föhr zur AVBWasserV vom 21.10.2002 und das Preisblatt vom 29.11.2004.

Wrixum, den 9. Dezember 2013

Christfried Rolufs



Rolufs, Verbandsvorsteher